

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	36 (1894)
Heft:	6
Artikel:	Die staatliche Viehversicherung und der Tierarzt
Autor:	Hess, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-587885

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zählt, gilt mit Recht als Musteranstalt. Grossartig sind die Schlachthallen, der Viehmarkt, die Schweinemastanstalt.

Der Blüte von Staat und Stadt wohl bewusst, ist die ganze Bevölkerung von rosiger Laune und angenehmem Verkehre. Tag für Tag wurden von den höchsten Behörden, oder von den für den Kongress sich interessierenden Personen Festlichkeiten veranstaltet, die kaum glanzvoller und angenehmer gedacht werden können. Die Tierärzte Ungarns gaben zum Empfange der ausländischen Kollegen ein geradezu fürstliches Gastmahl im grossen Saale des Hotels Hungaria, das aufs gelungenste verlief. Auch zahlreiche herzliche Einladungen in den Kreis der Familien wurden erlassen und boten die gerne ergriffene Gelegenheit, auch in kleinerem Kreise einige Stunden angenehm zu verbringen. Die Gastfreundschaft äusserte sich demnach in der mannigfältigsten Weise, und die fremden Mitglieder werden mit Hinblick auf das Gebotene den Kongress von Budapest in bestem Andenken behalten.

Die staatliche Viehversicherung und der Tierarzt.

Von E. Hess, Bern.

Unter diesem Titel erschien im Heft 4 dieses Bandes des Schweiz. Archivs¹⁾ ein kurzer Artikel, dessen Inhalt und Schluss dahin gehen, die staatliche Viehversicherung werde dem Landtierarzte den grössten Teil seiner Besuche wegnehmen, ihn somit finanziell schädigen. Da eine solche gravierende und allgemein gehaltene Schlussfolgerung, besonders von seiten eines mit der gesetzlich regulierten Viehversicherung im Kanton Basel-Stadt wohl vertrauten Kollegen bei nicht genauer Prüfung der Sachlage vielleicht Anlass geben könnte, gegen das aufgestellte Prinzip einer staatlichen obligatorischen Viehversicherung nachhaltig Front zu machen, so wollen wir hier versuchen, ganz kurz die Unhaltbarkeit der in besagtem Artikel im allgemeinen gezogenen Schlüsse darzuthun.

¹⁾ pag. 167, Jahrg. 1894.

1. Unter den unumgänglich notwendigen Vorschriften jeder rationellen Viehversicherung nimmt zweifellos diejenige Bestimmung, welche die Viehbesitzer verpflichtet, Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, sowie jede Notschlachtung der versicherten Tiere in kürzester Frist zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen, eine hervorragende Stelle ein, und der strikten Einhaltung derselben muss durch entsprechende Ordnungsstrafen, eventuell Entzug der Entschädigung, Nachachtung verschafft werden. Denn jede vorschriftswidrige Versäumnis der Anzeigepflicht hat für die Versicherungsgenossenschaft schwere finanzielle Konsequenzen: Unterlassung der Behandlung, Verschlimmerung der Krankheit, tölicher Ausgang, schlechte Beschaffenheit des Fleisches notgeschlachteter Tiere, Ungenießbarkeit des Fleisches.

Einen andern im Hinblick auf das gute Gedeihen einer jeden Viehversicherung nicht minder wichtigen Punkt bildet neben der Anzeigepflicht wegen seiner grossen finanziellen Tragweite der tierärztliche Behandlungszwang, welcher zur unbedingten Vorschrift gemacht werden muss.¹⁾

2. Wohl das am wenigsten aufgeklärte und daher auch schwierigste Problem, dessen einlässliches Studium den verehrten Kollegen bestens empfohlen wird, bildet bei der schon an und für sich nicht leichten Rindviehversicherung die sogenannte Prämienfrage,²⁾ von deren rationellen und gerechten Lösung Wohl und Wehe der städtischen und ländlichen Versicherungsgenossenschaft ganz besonders abhängt.

Wir unterscheiden *A fixe* und *B variable* Prämien.

A. Die fixen Prämien sind wohl wegen der Einfachheit der Kontrolle bei den gegenwärtig bestehenden privaten Rindviehversicherungs-Gesellschaften fast allgemein adoptiert, und auch bei der staatlichen Viehversicherung in Basel-Stadt. Unzweifelhaft ist das einer der Hauptgründe,

¹⁾ Vgl. E. Hess, Über Viehversicherung, Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz VII. 1893, pag. 37.

²⁾ L. cit. pag. 57 u. ff.

warum diese vielen Gesellschaften meist ein so sorgenschweres Dasein fristen. Eine fixe Einheitsprämie für alle Tiere derselben Art ist ungerecht, weil sie dem Werte des einzelnen Tieres keine Rechnung trägt, sondern nur die nackte Stückzahl berücksichtigt, was hinwiederum nach unsren Erfahrungen der Zahl der Entschädigungsfälle grossen Vorschub leistet. Keine Versicherungsgesellschaft wird auf die Dauer bestehen können, wenn sie gute und schlechte Risiken gleich stark besteuert.

B. Die variable Prämie kann auf verschiedene Arten erhoben werden:

a) Indem sie, unter Fixierung eines bestimmten Wertmaximums für Rinder, Kühe, Ochsen und Zuchttiere, festgesetzt wird nach Prozenten, d. h. per Fr. 100. — Versicherungskapital, z. B. $\frac{1}{2}$ —1 % (Zürich, Aargau).

b) Indem sie normiert wird nach Prozenten des Versicherungskapitals, jedoch in der Weise, dass die Höhe der Prämie von einer gewissen oberen Schätzungssumme an nicht mehr, nur prozentual, sondern derart steigt, dass zum gewöhnlichen prozentuellen Prämienbetrage noch wie bei der Pferdeversicherung (Geburt, Kastration, Militärdienst und Bergweidegang) für je 50 oder 100 Fr. ein Prämienzuschlag kommt, wodurch die Bestimmung eines Wertmaximums entbehrlich wird.

c) Rationell und gerecht ist auch bei der Viehversicherung eine einheitliche Klassifikation der zu versichernden Tiere nach Gefahrenklassen, wozu allerdings ein technisch durchgebildetes Versicherungspersonal erforderlich ist. Die Gefahrenklassen, welche sich nach Geschlecht, Alter, Kondition, Gebrauch, Aufenthalt und Pflege der Tiere richten müssen, bedingen bei gleicher Entschädigungsquote entschieden, ähnlich wie bei der Pferdeversicherung und Unfallversicherung der Menschen, eine erhebliche Abstufung des Prämientarifes. Für Schäden, welche unabhängig von der Art des Betriebes eintreten, soll die Gesellschaft, für solche aber, die mehr oder weniger mit dem Betriebe in Zusammenhang stehen, der Besitzer finanziell

stärker in Mitleidenschaft gezogen werden. Leider fehlen zur Zeit noch hinreichende statistische Angaben, um darauf gestützt allgemein gültige Grundsätze für die Gefahrenklassen und die Abstufungen im Prämientarif bei der Rindviehversicherung aufstellen zu können^{3).}

Da es also bei der Viehversicherung aus mehreren Gründen unmöglich ist, die Gefahr des zu übernehmenden Risikos beim Versicherungsabschlusse genau feststellen zu können, so muss der Grundsatz aufgestellt werden, dass jedes Risiko, welches von einem Schadenfalle betroffen wird, hierdurch die höhere, respektive die höchste Gefahrenklasse einnimmt. Selbstverständlich müssen die gefährlichen Risiken eine entsprechend höhere Prämie zahlen, als die weniger gefährlichen, d. h. als diejenigen Versicherten, die keinen Schaden gehabt haben.

Wir halten demnach dafür, dass für die Höhe der Prämie die dem Versicherten tatsächlich ausbezahlten Entschädigungen massgebend sein sollen und finden deshalb die nachträgliche Prämienkorrektur, d. h. Prämien-Berichtigung im Verhältnis zum einzelnen Risiko, für absolut richtig und notwendig. So lange der Versicherte keine Entschädigung erhält, bezahlt er an die Versicherungsgenossenschaft eine Minimalprämie von z. B. $\frac{1}{4}\%$ seines Versicherungskapitals. Erleidet er Schaden und bezieht eine Entschädigung, so steigt die Prämie nach Massgabe des aufgestellten Tarifs. Bleibt er von Schaden wieder längere Zeit verschont, so sinkt seine Schadenquote, respektive die erhöhte Prämie von Jahr zu Jahr bis auf das tarifmässige Minimum. Durch eine solche Tarifierung werden die Interessen der Versicherten innig mit den Interessen der Versicherungsgenossenschaft verbunden und dadurch Reibungen und Misstrauen beseitigt.

Aus vorliegenden Auseinandersetzungen und den bis jetzt auf dem Gebiete der Viehversicherung gemachten Erfahrungen ist wohl der Schluss gerechtfertigt, dass eine rationelle Vieh-

³⁾ Loc. cit. pag. 21 und 22 (Central-Viehversicherungs-Verein).

versicherung den sub 1 und besonders sub 2 B erwähnten fundamentalen Bedingungen entsprechend Rechnung tragen muss, ansonst allerdings sehr schwere Unzukömmlichkeiten nicht nur für den Tierarzt, sondern auch für die Versicherungskasse entstehen.

Über Rauschbrand und anderes in Transvaal.

Einer der Redaktoren dieser Blätter erhielt unlängst von A. Theiler, Tierarzt in Johannesburg, Transvaal, einen sehr lieben Brief, aus dem wir hier folgende sehr interessante Daten veröffentlichen.

Der Rauschbrand ist in Südafrika eine stationäre Krankheit und ebenfalls an bestimmte tellurische Eigentümlichkeiten gebunden. Derselbe kommt das ganze Jahr vor, wenn auch nach der Regenzeit mitunter heftiger.

Man bezeichnet die Krankheit hier mit dem Namen „Sponsziekte“ (Spons = Schwamm). Sie ist namentlich unter dem Jungvieh sehr frequent, doch auch ältere Tiere stehen öfters um, wie es sich namentlich dieses Jahr ereignete.

Der Rauschbrand ist von den Boers sehr gefürchtet, rafft derselbe doch mitunter 10—25 und 50 % sämtlichen Jungviehes hin. Angesichts dieser betrübenden Thatsache, sowie mit Rücksicht auf den bisherigen guten Erfolg der Rauschbrandschutzimpfung in Europa habe ich mich auf letzteres Gebiet unserer Wissenschaft geworfen.

Man sollte meinen, dass die Impfung gegen diese so höchst mörderische infektiöse Krankheit hier rasch Eingang finden sollte. Bis dato waren aber alle Bemühungen meinerseits noch von wenig Erfolg begleitet gewesen, trotzdem die Boers im grossen und ganzen für die Impfungen eingenommen sind und namentlich den Nutzen derselben bei der Lungenseuche fast alljährlich einsehen.

Nachdem ich von Ihrer ersten Lieferung Impfmateriel an 20 Stücken Jungvieh auf einer Farm verimpft hatte, wo vor-